

EUROPA im Überblick

23/2010 – 11. Juni 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

POLITISCHE LEITLINIEN FÜR EU-ERBRECHT ANGENOMMEN – RAT

Am 4. Juni 2010 hat der Justizministerrat politische Leitlinien zur weiteren Beratung über den Verordnungsvorschlag [KOM\(2009\) 154](#) über das EU-Erbrecht und das Europäische Nachlasszeugnis [angenommen](#). Die Leitlinien zielen auf ein umfassendes Gesetz ab, das alle Aspekte grenzüberschreitender Erbrechtsfälle regelt. Dies umfasst die Gerichtszuständigkeit und das anwendbare Recht bzgl. Rechtsanerkennung sowie –durchsetzung. Der Rat befürwortet weiter das EU-Nachlasszeugnis. Der gesamte Nachlass soll unabhängig von seiner Art und Belegenheit durch dasselbe Nachlassgericht gemäß demselben Recht geordnet werden. Anknüpfungspunkt für die Gerichtszuständigkeit wird der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes, wobei dem Erblasser bei der Rechtswahl ein gewisser Grad an Parteiautonomie erhalten bleiben soll. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich haben erklärt, dass die spätere Verordnung auf sie keine Anwendung finden soll. Der Bericht des federführenden Rechtsausschusses soll am 30. September 2010 angenommen werden (s. EiÜ [18/10](#)). Die Plenarabstimmung ist für den 22. November 2010 angesetzt.

BEITRITT ZUR EMRK / RICHTLINIE BEKÄMPFUNG MENSCHENHANDEL – RAT

Am 4. Juni 2010 hat der Rat der Justiz- und Innenminister den Kommissionsentwurf für das Verhandlungsmandat für den EU-Beitritt zur [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) angenommen. Die EP-Ausschüsse für konstitutionelle Fragen bzw. für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres diskutierten im Februar über institutionelle Aspekte des Beitritts (s. EiÜ [08/10](#)). Am 17. März 2010 hatte die Kommission – wie im [Stockholmer Programms](#) gefordert – den Vorschlag für ein Verhandlungsmandat vorgelegt (s. EiÜ [13/10](#)). Die Rechtsgrundlage für den EMRK-Beitritt resultiert aus Art. 6 Abs. 2 [EUV](#). Des Weiteren einigte sich der Rat auf eine allgemeine Annäherung zur Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und Verstärkung des Opferschutzes. Die Kommission hat am 29. März 2010 ihren Richtlinienentwurf verabschiedet und an den Rat übersandt (s. Rats-Dok. [8157/10](#)). Die Richtlinie wird den Rahmenbeschluss [2002/629/JHA](#) ersetzen (s. EiÜ [13/10](#)).

RECHT AUF ÜBERSETZUNG UND IM STRAFVERFAHREN – PARLAMENT

Der Innenausschuss des EU-Parlaments hat am 10. Juni 2010 den [Berichtsentwurf](#) zum Richtlinienentwurf über die Rechte auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren angenommen. Sofern das Plenum dem Votum folgt, kann die Richtlinie demnächst in Kraft treten. Der Rat Justiz und Inneres hatte den Richtlinienentwurf bereits am 4. Juni 2010 angenommen (s. EiÜ [22/10](#)).

RECHTSWALTSZULASSUNG OHNE REFERENDARIAT – EUGH

Generalanwältin Trstenjak hat die Schlussanträge in der Rechtssache „Robert Koller“ ([C-118/09](#)) am 2. Juni 2010 gestellt. Sie betrifft die Anwendung der Hochschulankennungsrichtlinie [89/48/EWG](#) in Bezug auf die Zulassung zur anwaltlichen Eignungsprüfung. Trstenjak zufolge erlaubt die Richtlinie dem Aufnahmestaat, eine Eignungsprüfung zu verlangen. Zusätzlich eine fünfjährige Praxiserfahrung zu fordern, stünde der Richtlinie jedoch entgegen. Im zugrunde liegenden Fall wollte ein österreichischer Staatsbürger auf Grundlage seines spanischen Anwaltstitels "Licenciado en Derecho" für eine anwaltliche Eignungsprüfung in Österreich zugelassen werden, ohne eine Praxiszeit nachzuweisen (s. EiÜ [22/09](#)). Die spanische Anwaltszulassung hatte er durch Homologation seines österreichischen Jura-Magisters erlangt. Für diese war zum Zeitpunkt des Antrags keine mit dem in Österreich verlangten Referendariat vergleichbare Praxiszeit erforderlich. Daher verweigerte die Grazer Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Eignungsprüfung. Die Generalanwältin ist der Auffassung, dass kein Rechtsmissbrauch vorliege. Dies ergebe sich aus den Umständen des vorliegenden Falls unter Berücksichtigung des Ziels einer weitestgehenden Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit. In der Rechtssache [C-311/06](#) hatte der EuGH Anfang 2009 die Umgehung einer vergleichbaren Praxiszeit für Ingenieure ausgeschlossen (s. EiÜ [04/09](#)).

NEUES ZUM WIDERRUFSRECHT VON ANWALTSVERTRÄGEN – PARLAMENT

Am 3. Juni 2010 hat Berichterstatter Andreas Schwab im [Binnenmarktausschuss](#) seinen [Berichtsentwurf](#) zum Verbraucherrechtsrichtlinievorschlag vorgestellt ([KOM\(2008\) 614](#), s. EiÜ [12/10](#)). Der Entwurf betrifft die Änderung der Kapitel I-III (Definitionen, Informationspflichten und Widerrufsrecht) des Kommissionsvorschlags, wobei Schwab Kapitel II und III zusammenfasst. In der deutschsprachigen Textversion werden Freiberufler weiterhin als „Gewerbetreibende“ erfasst, was unter anderem bei der Anwaltschaft auf Widerstand stößt, da Freiberufler eben keine Gewerbetreibenden sind. Im französischen Text ist der Begriff besser gewählt: dort heißt es „professionnel“, was im Deutschen beispielsweise durch den Begriff „Unternehmer“ erfasst werden könnte. Zu der sehr strittigen Frage, inwieweit die Richtlinie einheitliches Recht ohne Abweichungsmöglichkeit setzen wird (Vollharmonisierung), schlägt der Berichterstatter gezielte Vollharmonisierung einzelner Vorschriften vor. Unter anderem soll das jetzt vorgestellte Kapitel II zu Informationspflichten mit wenigen Ausnahmen spezieller Verträge (siehe Art. 4b) vollharmonisiert werden. Damit werden auch Anwaltsverträge vollharmonisiert. Unter den in Art. 19 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen soll das Widerrufsrecht anders als im Kommissionsvorschlag nicht nur bei Fernabsatz-, sondern auch bei Haustürgeschäften bei einmal begonnener Dienstleistung ausgeschlossen sein. Allerdings muss der Mandant dem Beginn der Dienstleistung durch den Anwalt zuvor auf einem dauerhaften Datenträger zugestimmt haben. Eine Email reicht hierzu nicht aus (zur Definition siehe Art. 2 (10) und Erwägungsgrund 16). Außerdem ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen bei Verträgen, deren sofortige Erfüllung der Verbraucher vom Gewerbetreibenden verlangt hat, um einer Notsituation abzuweichen. Am 23. Juni 2010 will Schwab seine Vorschläge für weitere Kapitel im Ausschuss erörtern. Die Frist für Änderungsanträge im Ausschuss liegt derzeit beim 9. September 2010, könnte jedoch noch verlängert werden.

„DIGITALE AGENDA“ ANGENOMMEN – RAT

Am 31. Mai 2010 hat der Rat der EU-Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieminister Schlussfolgerungen zur „Digitalen Agenda für Europa“ angenommen (Rats-Dok. [10130/10](#)). Darin stimmt er dem Maßnahmenkatalog zu, den die Kommission am 19. Mai 2010 als Mitteilung [KOM\(2010\) 245](#) herausgegeben hatte (s. EiÜ [21/10](#)). Mit Blick auf die Tagung des Europäischen Rates am 17. Juni 2010 weisen die Minister auf die große Bedeutung der digitalen Agenda für die Strategie [Europa 2020](#) hin.

FOLGEN VON SATZUNGSVERSTÖßEN UNTER BRÜSSEL I? – EUGH

Der EuGH muss in einem weiteren Vorabentscheidungsersuchen Fragen zur Auslegung der Brüssel I-Verordnung (EG) [44/2001](#) beantworten (s. EiÜ [19/10](#), [15/10](#)). Das Kammergericht Berlin hat am 18. März 2010 mehrere Fragen zum Anwendungsbereich des Art. 22 Nr. 2 der Brüssel I-Verordnung vorgelegt ([C-144/10](#)). Fraglich ist, ob Rechtsstreitigkeiten erfasst sind, in denen eine Gesellschaft oder juristische Person gegen ihre Inanspruchnahme aus einem Rechtsgeschäft vorbringt, Beschlüsse ihrer Organe, die zum Abschluss des Geschäfts geführt haben, seien wegen eines Satzungsverstößes unwirksam. Sofern dies bejaht wird, will das vorlegende Gericht weiter wissen, ob die Norm auch Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts findet, sofern die Wirksamkeit der Beschlüsse ihrer Organe von Zivilgerichten zu überprüfen ist. Zuletzt ist zu klären, wie sich die positive Beantwortung der zweiten Frage auf die Aussetzungspflicht des Gerichts des in einem Rechtsstreit zuletzt angerufenen Mitgliedstaates nach Art. 27 [EuGVVO](#) auswirkt. Der EuGH soll prüfen, ob das Gericht das Verfahren auch dann aussetzen muss, wenn einer Gerichtsstandsvereinbarung entgegengehalten wird, sie sei auf Grund eines nach dem Statut der Partei unwirksamen Beschlusses ihrer Organe ebenfalls unwirksam.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es